

**Finanzgericht Sachsen-Anhalt Urteil vom 19.1.2011 – 3 K 52/05 – Rechtskräftig  
Veröffentlicht in DStRE 2012, 48 = EzD 6.6 Nr. 10**

**Leitsätze**

- 1. Bei der für den Vorsteuerabzug entscheidungserheblichen Frage, welche Verwendungsabsicht der Unternehmer im Zeitpunkt des Leistungsbezugs hatte, ist zu prüfen, ob seine Erklärung, zu besteuerten Umsätzen führende wirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen zu wollen, in gutem Glauben abgegeben worden ist und durch objektive Anhaltspunkte belegt wird. Erklärungen des Steuerpflichtigen sind allein nicht ausreichend. Das gilt auch für den Vorsteuerabzug einer auf kulturellem Gebiet tätigen gemeinnützigen GmbH. Welche objektiven Nachweise für die Verwendungsabsicht zu verlangen sind, kann allerdings nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden.**
- 2. Bestehende Zweifel am Vorliegen der einen Vorsteuerabzug ermöglichenden Verwendungsabsicht gehen zu Lasten des Unternehmers, weil er die Feststellungslast (objektive Beweislast) für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs trägt.**
- 3. Beantragt eine auf kulturellem Gebiet aktive, gemeinnützige GmbH den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Instandsetzungsmaßnahmen an einzelnen Gebäuden eines von ihr erworbenen ehemaligen Ritterguts mit diversen Gebäuden, so ist für die Zuordnung dieser Gebäude zum umsatzsteuerlichen Unternehmen sowie für den Vorsteuerabzug nicht auf das Rittergut als Gesamtobjekt, sondern auf die einzelnen Gebäude bzw. Gebäudeteile abzustellen.**
- 4. Stehen diverse Gebäude des Rittergutes jahrelang leer, werden zunächst nur Instandsetzungsmaßnahmen zur Abwehr eines weiteren Verfalls dieser Gebäude vorgenommen, wird erst ca. drei Jahre nach dem Erwerb von einem Architekten ein Nutzungskonzept für diese Gebäude erstellt und gibt es keine objektiven Anhaltspunkte, die eine den Vorsteuerabzug ermöglichende Verwendungsabsicht dieser Gebäude im Jahr des Erwerbs dieser Gebäude belegen könnten, so ist es aufgrund der vom FG vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zu beanstanden, wenn das FA eine den Vorsteuerabzug ermöglichende Verwendungsabsicht im Jahr des Erwerbs dieser Gebäude verneint und den Vorsteuerabzug im Jahr des Erwerbs dieser streitigen Gebäude versagt hat.**

**Zum Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten über den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über Leistungen im Zusammenhang mit dem im Eigentum der Klägerin stehenden Grundbesitz.

Der Gegenstand des Unternehmens der Klägerin besteht darin, „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) zu verfolgen (Erwerb, Besitz, Rekonstruktion und Unterhaltung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes als Ensemble unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Rittergutes E. [Herrenhaus, Gutshof und Park], etc.).“ Das Gesamtobjekt besteht aus dem barocken Herrenhaus, einem Landschaftspark und dem ehemaligen Gutshof, zu dem ein Jägerhaus, ein Inspektorenhaus, ein Torhaus und mehrere Nebengebäude (insbesondere frühere Stallungen) gehören.

Nachdem die Klägerin für das Jahr 2001 zunächst keine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben hatte, schätzte der Beklagte die Besteuerungsgrundlagen. Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Gegen den Schätzbescheid legte die Klägerin Einspruch ein und reichte die Umsatzsteuererklärung 2001 nach, in der sie keine steuerpflichtigen Umsätze, jedoch steuerfreie Umsätze ohne

Vorsteuerabzug und abziehbare Vorsteuern deklarierte. Sie ließ erklären, dass sie sich auch als umsatzsteuerlicher Unternehmer betätigen werde. Im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolge die Vermietung von Räumen a) zu Wohnzwecken, b) an Vereine für kulturelle Veranstaltungen. Darüber hinaus sei die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen eines Zweckbetriebes geplant. Die Klägerin sei zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Aufteilung der in Rechnung gestellten Vorsteuer sei nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit erfolgt, d.h. durch direkte Zuordnung einzelner Maßnahmen zu den jeweiligen Gebäuden bzw. durch Aufteilung nach einem „Größenschlüssel“ bei übergreifenden Maßnahmen.

In der Zeit vom 29. Januar 2004 bis zum 18. Mai 2004 führte der Beklagte bei der Klägerin eine Außenprüfung durch, die sich ausschließlich auf die Umsatzsteuer 2001 bezog. Hierbei stellte die Prüferin fest, dass die Klägerin im Streitjahr umsatzsteuerfreie Umsätze aus der Vermietung von Wohnräumen in Höhe von 7.408,00 DM erzielt hatte (Tz. 14 des Prüfungsberichts vom 26. Mai 2004). Der Betrag entspricht dem laut Gewinn- und Verlustrechnung.

Von dem Geschäftsführer der Klägerin in Rechnung gestellte Beratungskosten seien dem ideellen Bereich zuzuordnen. Vorsteuern, die auf Kosten des ideellen Bereichs einer gemeinnützigen Einrichtung entfallen, seien nicht abzugsfähig. Außerdem sei die Rechnung nicht zur Prüfung vorgelegt worden. Die Vorsteuern seien um 671,38 DM zu kürzen (Tz. 15 des Prüfungsberichts).

Die Vorsteuer für den Gasanschluss sei von der Klägerin auf das Herrenhaus und das Wohnhaus aufgeteilt worden. In der Leistungsbeschreibung der Rechnung sei aber nur der Gasanschluss des Wohnhauses bezeichnet. Die Vorsteuer mindere sich insoweit um 365,26 DM (Tz. 16 des Prüfungsberichts).

Hinsichtlich der Sanierungskosten (Aufwendungen für Beräumung, Freilegung und kleinere Sanierungsmaßnahmen) für das Jägerhaus, das Torhaus und die Stallungen erkannte die Prüferin den geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht an (42.943,51 DM). Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung am 29. Januar 2004 sei mit einer Sanierung mit dem Ziel einer baldigen Nutzung nicht begonnen worden, ein Zeitpunkt des Beginns habe von dem Geschäftsführer nicht genannt werden können. Die drei Gebäude befänden sich auch nicht in einer konkreten Planungsphase.

...

Ein voraussichtlicher Zeitpunkt der erstmaligen nachhaltigen Nutzung sei nicht bekannt. Der objektive Nachweis der späteren umsatzsteuerpflichtigen Verwendungsabsicht der Gebäude Jägerhaus, Torhaus und der Stallungen sei nicht erbracht worden.

...

Während der Betriebsprüfung hatte die Klägerin mit Schreiben vom 29. März 2004 eine Übersicht über die baulichen Vorhaben bzw. beabsichtigten Nutzungen vorgelegt, wobei den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden kann, wann diese erstellt wurden. Es sollen u.a. Repräsentationsräume für Veranstaltungen aller Art geschaffen und vermietet werden, Teile sollen einer ständigen Ausstellung dienen (Vermietung), Unterkünfte für die Veranstaltungsteilnehmer werden geschaffen, eventuell solle ein Dorfmuseum entstehen, eine Gutsschenke werde eingerichtet, der Kuhstall in eine Mehrzweckhalle umgebaut, des Weiteren ein Verwaltungsbüro und Wohnräume für die Mitarbeiter geschaffen. Darüber hinaus würden nach späterer Planung weitere Räumlichkeiten geschaffen. Die Fertigstellung sei im Zeitraum 2008–2010 geplant, je nach Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2004 setzte die Beklagte die Umsatzsteuer 2001 neu fest. Hiergegen erhob die Klägerin die Klage mit detaillierten Erläuterungen zur Nutzungsabsicht. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Die auf das Inspektorenhaus entfallende Vorsteuer sei nicht abzugsfähig, weil dieses Gebäude zu Wohnzwecken vermietet sei. Nach einer Besichtigung des gesamten Objektes im Januar 2004 wurde der Vorsteuerabzug für das Herrenhaus anerkannt.

Hinsichtlich der übrigen Gebäude sei die beabsichtigte Nutzung zum Zeitpunkt der Besichtigung noch nicht konkretisiert gewesen. (...) Für diese Gebäude sei ein Termin der voraussichtlichen erstmaligen nachhaltigen Nutzung nicht bekannt gewesen. Durch die im Streitjahr durchgeführten Baumaßnahmen seien diese Gebäude in einen Zustand gebracht worden, der den weiteren Verfall aufgehalten habe, jedoch sei zum Zeitpunkt der Besichtigung weder mit einer Sanierung mit dem Ziel einer baldigen Nutzung begonnen gewesen noch habe ein konkreter Zeitpunkt benannt werden können. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass durch die Klägerin eine konkrete Planung des weiteren Verlaufs der Baumaßnahmen erfolgt sei. Zur weiteren Finanzierung des Projektes bzw. über eventuell eingereichte Fördermittelanträge hätten ebenfalls keine Aussagen getroffen werden können. Dies

fürte zu einer Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs, da zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs im Kalenderjahr 2001 nicht ersichtlich gewesen sei, dass die betreffenden Gebäude zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen verwendet werden sollen.

Die im Klageverfahren vorgelegten Unterlagen führten nicht zu einem anderen Ergebnis (weitere Einzelheiten siehe Schriftsatz des Beklagten vom 04. Mai 2005). Für den Vorsteuerabzug sei der Zeitpunkt des Leistungsbezugs entscheidend. Auf diesen Zeitpunkt bezogen gebe es keine konkreten Nachweise zu der behaupteten Verwendungsabsicht. Das vorgelegte Nutzungskonzept stamme aus dem Jahr 2005 und könne nicht rückwirkend für das Jahr 2001 berücksichtigt werden.

## Aus den Gründen

1. Die Klage ist mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag zulässig.

...

b) Die Klägerin hat mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, der auf eine Änderung des Bescheids vom 15. Juni 2004 gerichtet ist, den sachdienlichen Antrag gestellt. Der in der Klageschrift formulierte Kassationsantrag wäre nur sachgerecht gewesen, wenn es unmittelbar vor dem Bescheid vom 15. Juni 2004 eine Umsatzsteuerfestsetzung gegeben hätte, in der die Umsatzsteuer dem Klageziel entsprechend festgesetzt gewesen wäre. Das Vorhandensein einer solchen Festsetzung konnte das Gericht nicht feststellen.

Dem Umsatzsteuerbescheid vom 15. Juni 2004 kann zwar entnommen werden, dass es eine Festsetzung aufgrund der am 08. Dezember 2003 eingegangenen Jahreserklärung gebe. Im Streitfall war für diese Erklärung nach § 168 Abs. 2 AO die Zustimmung der Finanzbehörde erforderlich. Als Verwaltungsakt wird die Zustimmung mit der Bekanntgabe wirksam. Einer bestimmten Form bedarf die Zustimmung allerdings nicht (§ 168 Satz 3 AO). Sie kann somit schriftlich, (fern-)mündlich oder in anderer Form, aber auch stillschweigend (etwa durch Auszahlung des Erstattungsbetrages) erfolgen. Es reicht aus, dass sie dem Adressaten zur Kenntnis gelangt; sie muss ihm bekanntwerden (BFH, Urteil vom 28. Februar 1996 XI R 42/94, BStBl II 1996, 660; BFH, Urteil vom 28. Februar 2002 V R 42/01, BStBl II 2002, 642; so auch AEAO zu § 168).

Nach Aktenlage war nach Erklärungseingang unter dem Datum vom 18. Dezember 2003 ein maschineller Zustimmungsvorschlag erfolgt (Bl. 8 der USt-Akte). Laut Verfügungsteil wurde die Zustimmung zunächst nicht erteilt (Verfügung der Prüferin mit Datum 18. Mai 2004). Die Zahl 18 wurde – vermutlich – vom Sachgebietsleiter gestrichen und durch die Zahl 26 – unter Beifügung seiner Unterschrift – ersetzt. Hinzugefügt wurde mit Datum 27. Mai 2004 und Unterschrift des Sachgebietsleiters der Vermerk „Freigabe erfolgt“. Ob dies eine Zustimmung im Sinne von § 168 Satz 2 AO oder nur ein Verwaltungsinternum ist, könnte bereits fraglich sein. Jedenfalls gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin hiervon Kenntnis erlangt hätte. Eine Auszahlung des erklärten Vorsteuerüberschusses erfolgte nicht. Dagegen spricht der Abrechnungsteil des Bescheids vom 15. Juni 2004. Auch befindet sich in der vom Beklagten vorgelegten Umsatzsteuerakte keine Aktenausfertigung einer Mitteilung über die Zustimmung. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin konnte in der mündlichen Verhandlung auch nicht bestätigen, dass eine Zustimmung bekannt sei.

c) Ob unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der Klageschrift ein Einspruchsbescheid erwähnt war, bei dem es sich nur um die Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 2004 handeln kann, dieser Einspruchsbescheid, der sich auf ein unzulässiges Einspruchsverfahren bezog, nunmehr aber nicht mehr Gegenstand des klägerischen Antrags ist, eine Klageänderung i.S.d. § 67 Abs. 1 FGO anzunehmen ist, kann letztlich dahinstehen. Denn die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung in eine Klageänderung eingewilligt. Außerdem wäre sie aus prozesswirtschaftlichen Gründen auch sachdienlich, denn sie vermeidet einen weiteren Rechtsstreit.

2. Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht für das Streitjahr kein über den zwischen den vom Beklagten berücksichtigten und zwischen den Beteiligten unstreitigen Vorsteuerabzug hinausgehender Abzug zu.

a) Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann der Unternehmer die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen: „die in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind“. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer u.a. für die Lieferungen und sonstigen

Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Für die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug aus Rechnungen über Eingangsleistungen ist bei richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 1 und 2 UStG maßgebend, ob der Steuerpflichtige die Leistungen für sein Unternehmen bezogen hat und im Jahr des Leistungsbezugs mit den Investitionsausgaben tatsächlich Umsätze ausführt, für die der Vorsteuerabzug zugelassen ist bzw. wenn – wie im Streitfall – die tatsächliche Verwendung noch aussteht, die Absicht hatte, mit den Investitionsausgaben Umsätze auszuführen, für die der Vorsteuerabzug zugelassen ist (BFH, Urteil vom 02. März 2006 V R 49/05, BStBl II 2006, 729, m.w.N.; BFH, Beschluss vom 27. August 2009 XI B 124/08, BFH/NV 2009, 2010).

Bei der Frage, welche Verwendungsabsicht der Unternehmer im Zeitpunkt des Leistungsbezugs hatte, ist zu prüfen, ob seine Erklärung, zu besteuerten Umsätzen führende wirtschaftliche Tätigkeiten aufnehmen zu wollen, in gutem Glauben abgegeben worden ist und durch objektive Anhaltspunkte belegt wird. Dies hat das Finanzgericht als Tatfrage unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Sachverhalts, zu denen u.a. die Art der betreffenden Gegenstände und der zwischen ihrem Erwerb und ihrer Verwendung für Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen liegende Zeitraum gehört, zu beurteilen. Erklärungen des Steuerpflichtigen sind allein nicht ausreichend. Welche objektiven Nachweise zu verlangen sind, kann allerdings nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden. Die spätere tatsächliche Verwendung eines Leistungsbezugs kann ein – wesentliches – Indiz für die bei Leistungsbezug bestehende Verwendungsabsicht des Unternehmers sein, sofern sie jedenfalls noch zeitnah dazu erfolgte (BFH, Urteil vom 26. Januar 2006 V R 74/03, BFH/NV 2006, 1164).

Die Klägerin hätte somit, damit ihre Klage Erfolg gehabt hätte, im Streitjahr 2001 nachweisbar beabsichtigt haben müssen, die empfangenen Eingangsleistungen für besteuerte Ausgangsleistungen zu verwenden. Falls sie diese Absicht, bei der es sich um eine innere Tatsache handelt, erst in späteren Veranlagungszeiträumen (erstmalig) gehabt haben sollte, ist für die Frage des Vorsteuerabzugs im Streitjahr genauso unerheblich (BFH, Urteil vom 23. September 2009 XI R 14/08, BStBl II 2010, 243), wie wenn sie die im Streitjahr bestehende Absicht in späteren Besteuerungszeiträumen aufgegeben haben sollte (BFH, Urteil vom 16. Mai 2002 V R 56/00, BStBl II 2006, 725).

Bestehende Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Verwendungsabsicht gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen, weil er die Feststellungslast (objektive Beweislast) für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs trägt (BFH, Beschluss vom 27. August 2009 XI B 124/08, BFH/NV 2009, 2010, m.w.N.).

b) Der Streit war nicht schon deshalb im Sinne der Klägerin zu entscheiden, weil es sich bei dem ganzen Objekt um einen einheitlichen Unternehmensgegenstand handelt, wie die Klägerin unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (...) vom 1. August 2005 meint, und weil zwischen den Beteiligten unstrittig ist, dass ein Teil des Gesamtobjektes (das Herrenhaus) so verwendet wurde, dass die Klägerin zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der für diesen Teil bezogenen Eingangsleistungen berechtigt ist.

aa) Nach der Rechtsprechung des EuGH (so bereits Urteile vom 11. Juli 1991 Rs. C-97/90 – Lennartz –, Slg. 1991, I-3795, UVR 1992, 19, HFR 1991, 730, und vom 4. Oktober 1995 Rs. C-291/92 – Armbrrecht –, Slg. 1995, I-2775, BStBl II 1996, 392) und des BFH (Urteil vom 25. März 1988 V R 101/83, BFHE 153, 171, BStBl II 1988, 649; Urteil vom 31. Januar 2002 V R 61/96, BStBl II 2003, 813) ergeben sich für einen Unternehmer, der einen Gegenstand zur gemischten (teils unternehmerischen und teils nichtunternehmerischen) Nutzung erwirbt, folgende Möglichkeiten: (1) Er kann den Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordnen; (2) Er kann den Gegenstand insgesamt seinem nichtunternehmerischen Bereich zuordnen; (3) Er kann den Gegenstand entsprechend dem – geschätzten – unternehmerischen Nutzungsanteil seinem Unternehmen und im Übrigen seinem nichtunternehmerischen Bereich zuordnen.

bb) Das Gericht teilt nicht die Auffassung der Klägerin, dass Gegenstand im vorgenannten Sinne das Gesamtobjekt, d.h. der Grundbesitz im Ganzen ist. Gegenstand der Zuordnungsentscheidung sind – soweit im Streitfall relevant – die einzelnen Gebäude, die im Übersichtsplan mit den Buchstaben A bis I bezeichnet sind.

Die Betrachtungsweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (...) ist für die Umsatzsteuer unerheblich. Denn das denkmalschützerische Ergebnis, den „Gutshof A.“ als ein Baudenkmal anzusehen, wird von Überlegungen getragen, die keinerlei Bezug zum

Umsatzsteuerrecht haben. Zum Begriff des Gegenstands i.S. des § 3 Abs. 1 UStG hat der BFH entschieden, dass unter „Gegenständen“ im Sinne dieser Bestimmung nur körperliche Gegenstände (Sachen im Sinne des § 90 BGB), Sachgesamtheiten sowie solche Wirtschaftsgüter verstanden werden, die im Wirtschaftsverkehr wie Sachen behandelt werden, insbesondere Energien, z. B. der elektrische Strom (BFH, Urteil vom 16. Juli 1970, BStBl II 1970, 706). Gegenstand einer Lieferung können auch wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sein. Die Frage der Abgrenzung des Grund und Bodens von damit verbundenen Bestandteilen und der Erfassung als gegenüber dem Grund und Boden ggf. eigenständige Wirtschaftsgüter bestimmt sich für das Umsatzsteuerrecht, bei dem es lediglich um die Verschaffung der Verfügungsmacht geht, nicht nach bürgerlichem Recht, sondern nach umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten. So sind Rechte zwar „Gegenstände i.S.d. bürgerlichen Rechts, dagegen keine „Gegenstände“, die im Rahmen einer Lieferung übertragen werden können (BFH, Urteil vom 16. Juli 1970, BStBl II 1970, 706). Die Finanzverwaltung spricht in Abschnitt 192 Abs. 21 Nr. 2 Satz 1 UStR 2008 von einem „einheitlichen“ Gegenstand. Diese Begrifflichkeit wird von Stadie in Rau/Dürrwächter/Flick/Geist, Kommentar zum UStG, kritisiert (§ 15 Anm. 271 Fußnote 2), der seinerseits den Begriff „Gegenstand“ mit dem Begriff des „Wirtschaftsguts“ gleichsetzt. In der BFH-Rechtsprechung wird in den einschlägigen Entscheidungen regelmäßig von Grundstücken bzw. Gebäuden gesprochen. So darf z.B. nach der BFH-Rechtsprechung ein Unternehmer, der ein Gebäude errichtet, das er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch (zu eigenen Wohnzwecken) nutzt, das Gebäude insgesamt seinem Unternehmen zuordnen und die auf das gesamte Gebäude – einschließlich des nichtunternehmerisch genutzten Teils – entfallenden Vorsteuerbeträge nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 UStG abziehen (BFH, Urteil vom 24. Juli 2003 V R 39/99, BStBl 2004, 371). Im BFH-Urteil vom 22. November 2007 V R 43/06 (BStBl II 2008, 770) ist die Rede davon, dass „Vorsteuerbeträge, die den Gegenstand selbst (Gebäude) oder die Erhaltung, Nutzung oder Gebrauch des Gegenstandes betreffen“, gesondert zu beurteilen seien. Auch in der Rechtsprechung des EuGH geht es regelmäßig um die Zuordnung von „Gebäuden“ (vgl. z.B. EuGH-Urteil vom 23. April 2009 C-460/07, BFH/NV 2009, 1056). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung ist im Streitfall das einzelne Gebäude als der Gegenstand anzusehen, der Objekt der Zuordnungsentscheidung des Unternehmers sein kann. Die Zusammenfassung sämtlicher Gebäude des Gesamtobjektes „Gutshof A.“ zu einem einzigen Gegenstand, auf den sich die Zuordnungsentscheidung der Klägerin bezieht, ist nicht möglich.

Hiervon ausgehend ist das Herrenhaus selbstständiger Gegenstand einer Zuordnungsentscheidung, ebenso wie jeweils die weiteren Gebäude (Inspektorenhaus, Torhaus, etc.). Deshalb kann die Klage nicht schon deshalb erfolgreich sein, weil der Vorsteuerabzug hinsichtlich des Herrenhauses anerkannt ist.

c) Das Gericht konnte bei einer Gesamtwürdigung des Sachverhalts nicht mit der erforderlichen Überzeugung feststellen, dass die für den Vorsteuerabzug erforderliche Verwendungsabsicht bezüglich der weiteren Gebäude bereits im Streitjahr 2001 vorlag.

aa) Die Nutzung des Herrenhauses, die schon im Jahr 2001 stattfand, ist für die Frage der Verwendungsabsicht hinsichtlich der weiteren Gebäude unbeachtlich, weil es sich insoweit um einen eigenständigen Unternehmensgegenstand handelt.

bb) Die vorgelegte Nutzungskonzeption des Architekturbüros G. wurde nicht mehr zeitnah erstellt, denn zwischen dem Streitjahr 2001 und dem sich aus den Konzepten ergebenden Datum der Erstellung im Jahr 2005 liegt ein deutlicher zeitlicher Abstand. Dieses Konzept mag vielleicht einen Vorsteuerabzug ab dem Jahr 2005 begründen, nicht jedoch (rückwirkend) für das Jahr 2001.

Das während der Betriebsprüfung im Jahr 2004 vorgelegte Nutzungskonzept trägt kein Erstellungsdatum, kann also nicht genau zeitlich zugeordnet werden. Stellt man auf den Zeitpunkt der Vorlage im Jahr 2004 auf, so liegt auch hier ein deutlicher zeitlicher Abstand zum Streitjahr vor.

Beide Konzepte bieten mithin keine objektiven Anhaltspunkte für die im Streitjahr bestehende Verwendungsabsicht.

cc) Auch im Hinblick auf mögliche Besonderheiten wegen der öffentlichen Förderung sieht das Gericht keinen Anlass, von den o.g. Grundsätzen der Rechtsprechung zugunsten der Klägerin abweichen zu müssen. Denn auch wenn eine Förderung zeitlich gestaffelt fließt, steht dem nicht entgegen, dass bereits im Jahr 2001 konkrete Verwendungsabsichten bestanden, die von der Klägerin nachgewiesen werden müssen. Eine detaillierte (Bau-) Planung wird man – das dürfte der Klägerin zugestanden werden – sicher nicht fordern können. Auch dürfte es umsatzsteuerrechtlich für die Frage des Vorsteuerabzuges unerheblich sein, wie lange der Zeitraum bis zum Beginn der tatsächlichen Nutzung dauert, solange die entsprechende Verwendungsabsicht nicht zwischenzeitlich aufgegeben bzw. umsatzsteuerschädlich geändert wird. Es kann aber nicht sein – und hierauf würde das Begehren der

Klägerin hinauslaufen —, dass man ausschließlich auf die Erklärung der Klägerin abstellt, was ihre Absichten angeht, und wegen der angeblichen Besonderheiten des Falles völlig auf objektive Beweisanzeichen verzichtet. Dies widerspräche der oben dargestellten ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

dd) Aus dem Unternehmensgegenstand kann man nichts zugunsten der Klägerin hinsichtlich ihrer konkreten Verwendungsabsichten für die von Streit betroffenen Gebäude herleiten. Hieraus folgt nicht eine Verwendung, die in jedem Fall zum Vorsteuerabzug berechtigen würde.

ee) Auch der Inhalt der Jahresabschlüsse bietet keine objektiven Anhaltspunkte im Hinblick auf die im Streitjahr bestehende Verwendungsabsicht. Die Bilanzierung der Gebäude besagt nichts über die Absicht, wie sie verwendet werden sollen. Zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgangsumsätze sind in zeitlicher Nähe zum Streitjahr nur bezüglich des Herrenhauses erkennbar.

ff) Da das Gericht weder den vorgelegten Akten noch den von der Klägerin eingereichten Unterlagen objektive Anhaltspunkte hinsichtlich der im Jahr 2001 bestehenden Verwendungsabsicht für die von Streit betroffenen Gebäude entnehmen konnte, brauchte es der in der mündlichen Verhandlung vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin angesprochenen Vernehmung des Geschäftsführers der Klägerin im Rahmen einer Parteivernehmung nicht nachzugehen. Denn die Verwendungsabsicht muss sich aus objektiven Umständen ergeben (vgl. BFH, Urteil vom 17. Dezember 2008 XI R 64/06, BFH/NV 2009, 798).

d) Da von der Frage der Verwendungsabsicht abgesehen die weiteren Prüfungsfeststellungen nicht ausdrücklich angegriffen werden und für das Gericht auch keine Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestanden, bedurfte es keines weiteren Eingehens hierauf.